

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29

Ausgegeben Danzig, den 29. Juni

1931

**Inhalt.** Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken (§. 575). — Gesetz zur Abänderung des § 1119 des Bürgerlichen Gesetzbuches (§. 579). — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung (§. 579). — Verordnung über Abänderung des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten usw. (§. 580). — Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten (§. 581). — Gesetz über die Vereinigung der Grundbücher (§. 584).

73 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken.

Vom 26. Juni 1931.

#### 1. Abschnitt.

Hypotheken und durch Hypothek gesicherte persönliche Forderungen.

#### I. Kündigung.

##### § 1.

(1) Bis zum 31. Dezember 1934 werden die Ausgleichshypotheken und persönlichen Forderungen gestundet, die in der Zeit vom 31. Dezember 1931 bis 15. Januar 1932 fällig sind oder fällig werden.

(2) Der Gläubiger kann Zahlung von dem Eigentümer oder persönlichen Schuldner vor dem 31. Dezember 1934 nur verlangen, wenn er nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gekündigt hat. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig und hat spätestens am dritten Werktag der Frist zu erfolgen. Kündigungen zum 31. Dezember 1931, zum 31. März 1932 und zum 30. Juni 1932 haben spätestens am 31. Juli 1931 zu erfolgen.

(3) Entgegenstehende Vereinbarungen zu Ungunsten des Schuldners sind unwirksam.

##### § 2.

Der Eigentümer und der persönliche Schuldner sind berechtigt, den Ausgleichsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung auch vor Eintritt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag der Frist zu erfolgen. Dieses Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden, es sei denn, daß der Ausschluß oder die Beschränkung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

##### § 3.

Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnet, bleiben unberührt. Bestimmungen, die eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld für den Fall der Rangänderung der Hypothek vorsehen, finden auf Rangänderungen, die auf der Zinserhöhung (§ 8, Absatz 2) beruhen, keine Anwendung.

#### II. Zahlungsfrist.

##### § 4.

(1) Hat der Gläubiger gemäß § 1 gekündigt, so kann der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner binnen drei Monaten von dem Tage, an dem ihm die Kündigung zugegangen ist, bei der Aufwertungsstelle (§§ 14 ff.) schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beantragen, ihm eine Zahlungsfrist für das Kapital zu bewilligen. Der Antragsteller soll dem Gläubiger eine Abschrift des Antrags an die Aufwertungsstelle mitteilen. Der Antrag auf Bewilligung einer

Zahlungsfrist ist unzulässig, wenn der Aufwertungsbetrag der Hypothek oder der Forderung 300 Gulden nicht übersteigt.

(2) Der Antragsteller soll seinen Antrag begründen und soll angeben, welche Schritte er zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung mit dem Gläubiger unternommen hat. Er soll ferner angeben, daß er dem Gläubiger eine Abschrift des Antrags mitgeteilt hat.

#### § 5.

(1) Die Aufwertungsstelle darf eine Zahlungsfrist nur bewilligen, wenn der Antragsteller über die zur Rückzahlung des Aufwertungsbetrags erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sie sich zu Bedingungen zu verschaffen, die ihm billigerweise zugemutet werden können. Die Zahlungsfrist darf nicht bewilligt werden, wenn sich der Antragsteller die nötigen Mittel zu Bedingungen beschaffen kann, die für ihn eine wesentliche Erhöhung der Belastung nicht bedeuten.

(2) Die Zahlungsfrist soll nicht bewilligt werden, wenn die Bewilligung für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde.

#### § 6.

Die Aufwertungsstelle soll die Bewilligung der Zahlungsfrist nicht von dem Nachweise des Antragstellers abhängig machen, daß er nach Ablauf der Frist zur Befriedigung des Gläubigers imstande sein werde.

#### § 7.

Die Zahlungsfrist kann nur einmal und nur längstens bis zum 31. Dezember 1934 bewilligt werden.

#### § 8.

(1) Mit Zustimmung des Gläubigers kann die Aufwertungsstelle die Bewilligung der Zahlungsfrist von der Leistung einer Abschlagszahlung abhängig machen.

(2) Die Aufwertungsstelle kann für die Bewilligung der Zahlungsfrist auch andere Bedingungen stellen, insbesondere dem Antragsteller eine Erhöhung des Zinssatzes bis zu der Zinsgrenze des § 1119 BGB. auferlegen.

#### § 9.

(1) Die Aufwertungsstelle kann bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung treffen. Hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so kann die einstweilige Anordnung auch dahin gehen, daß die Zwangsvollstreckung einzustellen ist.

(2) Gegen die einstweilige Anordnung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

#### § 10.

(1) Die Zahlungsfrist wirkt so, als ob der Gläubiger in dem Zeitpunkt, in dem die Zahlungsfrist beantragt wird, Stundung bewilligt hätte. Der Zinsenlauf und der Tilgungsdienst werden durch die Zahlungsfrist nicht berührt.

(2) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Hypothek oder die persönliche Forderung fällig, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

#### § 11.

Hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so ist die Zwangsvollstreckung für die Dauer der bewilligten Zahlungsfrist unzulässig.

#### § 12.

(1) Durch die Bewilligung der Zahlungsfrist werden Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, nicht berührt. Die Vorschrift des § 3 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 kann der Gläubiger während des Laufes der Zahlungsfrist die Forderung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Eigentümer und der persönliche Schuldner mit der Zahlung von Abschlags-, Tilgungs- oder Zinsbeträgen länger als einen Monat im Verzug sind. Auf die Verzugsfolge soll in der Entscheidung, durch die eine Zahlungsfrist bewilligt wird, hingewiesen werden.

(3) Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer oder persönliche Schuldner den Gläubiger befriedigt, bevor sie erfolgt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Eigentümer oder der persönliche Schuldner durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit (Abs. 1,2) vor und hat der Gläubiger für seinen Anspruch bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel, so ergeht im Streitfall die Entscheidung des Gerichts dahin, daß die Zahlungsfrist außer Kraft tritt.

### § 13.

(1) Reicht der Ertrag eines ganz oder teilweise der Zwangswirtschaft unterliegenden Grundstücks zur Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers auf Leistung der Zins- und Tilgungsbeiträge nicht aus, weil Miet- oder Pachtzinszahlungen ausgeblieben sind, und kann in Anbetracht der Vorschriften über die Zwangswirtschaft durch eine anderweitige Vermietung oder Verpachtung der Ausfall nicht rechtzeitig gedeckt werden, so kann auf Antrag des Eigentümers die Zwangsversteigerung durch das Gericht für die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden, sofern dies zur Abwendung einer unbilligen Härte erforderlich erscheint. Die Parteien haben die tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Einstellung ist auch vor der Anordnung der Versteigerung zulässig. Sie kann mehrfach erfolgen, jedoch nicht über den 31. Dezember 1934 hinaus. Der Antrag auf Einstellung ist abzulehnen, wenn fällige Ansprüche des betreibenden Gläubigers auf wiederkehrende Leistungen für ein Jahr nicht gezahlt sind.

(3) Erfolgt die Einstellung des Verfahrens nach der Anordnung der Versteigerung, so ist der Beschluß allen Beteiligten (§ 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) zuzustellen.

(4) Wird die Zwangsversteigerung eingestellt, so beginnt die in § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgesehene Frist erst mit dem Ablauf der Frist, für deren Dauer die Einstellung angeordnet ist.

## III. Verfahren vor der Aufwertungsstelle.

### 1. Allgemeine Vorschriften.

#### § 14.

(1) Die Aufwertungsstelle ist ausschließlich zuständig:

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist (§§ 4 bis 9);
2. im Verfahren über die Bewilligung der Zahlungsfrist für die Entscheidung der Freie, ob eine ordnungsmäßige Kündigung des Gläubigers nach § 1 vorliegt.

(2) Aufwertungsstelle für die Freie Stadt Danzig ist das Amtsgericht in Danzig.

#### § 15.

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, finden auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 sinngemäße Anwendung.

(2) Die Aufwertungsstelle hat den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen, sofern nicht die Erfolglosigkeit des Sühneverfahrens mit Bestimmtheit vorherzusehen ist.

### 2. Verfahren.

#### § 16.

(1) Wohnt ein Beteiligter nicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig, so hat er einen im Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnenden Zustellungsbemächtigten oder sonstigen Bevollmächtigten zu bestellen und die Bestellung der Aufwertungsstelle anzuzeigen.

(2) Solange dies nicht geschieht, können alle Zustellungen in der Art bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse des Beteiligten nach seinem Wohnort zur Post gegeben wird. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen, wenn einer der Beteiligten es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

#### § 17.

(1) Die Aufwertungsstelle kann zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbinden:

1. mehrere denselben Antragsteller betreffende Verfahren,
2. das den Eigentümer des belasteten Grundstücks und das den persönlichen Schuldner betreffende Verfahren.

(2) Die Aufwertungsstelle kann die Verbindung wieder aufheben.

## § 18.

Die Aufwertungsstelle kann von dem Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

## § 19.

Die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist mit Gründen zu versehen. Die einstweilige Anordnung auf Grund des § 9 bedarf keiner Begründung.

## 3. Rechtsmittel.

## § 20.

(1) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Obergericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

(2) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die sofortige weitere Beschwerde eingelegt werden, wenn der Gegner einwilligt. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist bei der Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde einzureichen.

## § 21.

(1) Die sofortige Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle oder beim Landgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts.

(2) Die sofortige weitere Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle, dem Landgericht oder dem Obergericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts. Die Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei der Aufwertungsstelle gestellt hat.

(3) Wird die Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt, so genügt es zur Wahrung der Beschwerdefrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

(4) Erfolgt die Einlegung der sofortigen Beschwerde oder der sofortigen weiteren Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts, so hat die Geschäftsstelle dieses Gerichts innerhalb 24 Stunden der Geschäftsstelle der Aufwertungsstelle von der Einlegung Nachricht zu geben. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, sofern die sofortige weitere Beschwerde beim Obergericht unter Übergehung des Landgerichts eingelegt wird.

(5) Die Geschäftsstelle der Aufwertungsstelle darf Zeugnisse über die Rechtskraft erst eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist erteilen.

## 4. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.

## § 22.

(1) Die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung der Aufwertungsstelle über die Kosten sowie aus einem vor der Aufwertungsstelle abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

(3) In der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Zahlungsfrist hat die Aufwertungsstelle, wenn der Anspruch nach Grund und Betrag unstreitig und der Gläubiger noch nicht im Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels ist, auf Antrag des Gläubigers die Zahlungspflicht auszusprechen. Die rechtskräftige Entscheidung steht dem in einem bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich.

## 5. Kosten.

## § 23.

Die Aufwertungsstelle erhebt für das Verfahren, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindet, Gebühren nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Bestimmungen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller; die Aufwertungsstelle kann sie ganz oder teilweise dem Gläubiger auferlegen, wenn dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

## IV. Eintragungen in das Grundbuch.

(1) Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen nicht der Eintragung:

1. die gesetzlichen Fälligkeitsbedingungen (§§ 1,2),
2. die Zahlungsfrist und die Bedingungen, unter denen sie gewährt ist (§§ 4 bis 12).

(2) Ist im Grundbuch hinsichtlich der Fälligkeit oder der Verzinsung der aufgewerteten Hypothek auf das Ausgleichsgesetz Bezug genommen, so gilt dieser Hinweis auch für die jetzt eingeführten neuen gesetzlichen Bedingungen.

## 2. Abschnitt.

Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechte.

## § 25.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. auf Grundschulden,
2. auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten sowie auf die durch Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen.

## 3. Abschnitt.

Schlussvorschriften.

## § 26.

Gerichtliche Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

## § 27.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Der Senat wird ferner ermächtigt, die Vorschriften über das Verfahren der Aufwertungsstelle zu ändern oder zu ergänzen.

## § 28.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

74 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz**

zur Abänderung des § 1119 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vom 26. 6. 1931.

## Artikel 1.

In § 1119 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind jeweils an Stelle der Worte „fünf vom Hundert“ die Worte „acht vom Hundert“ zu setzen.

## Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

75 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz**

zur Abänderung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom

27. Juni 1923 (G. Bl. S. 751)

25. September 1930 (G. Bl. S. 195).

Vom 26. 6. 1931.

## Artikel 1.

Das Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 27. Juni 1923 (G. Bl. S. 751), abgeändert durch Gesetz vom 25. September 1930 (G. Bl. S. 195) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

Bei einer Hypothek oder Grundschuld, die infolge des Verfalls der Währung des Deutschen Reiches ausgeglichen oder noch auszugleichen ist, bedarf es zur Umwandlung der Währung und zur Hinzufügung der Feingoldklausel weder der Einwilligung des Senats noch der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehend Berechtigten.

2. Der bisherige Absatz 2 des § 1 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
In dem Falle des Absatz 1 und 2 gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11.

#### Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

76

### Verordnung

über Abänderung des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (G. Bl. S. 760) in der Fassung des Gesetzes vom 3. 10. 1924 (G. Bl. S. 454), der Verordnung vom 3. 12. 1928 (G. Bl. S. 418) und des Gesetzes vom 9. 1. 1931 — § 23 IV — (G. Bl. S. 1).  
Vom 19. 6. 1931.

Aufgrund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### § 1.

Die Abschnitte b), c) und d) der Ziff. I der Verordnung vom 3. 12. 1928 (G. Bl. S. 418) über Abänderung des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (G. Bl. S. 760) in der Fassung des Gesetzes vom 3. 10. 1924 (G. Bl. S. 454) werden aufgehoben.

#### § 2.

Das Gesetz betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (G. Bl. S. 760) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) Im § 2 (1) sind im 2. Satz die Worte „— soweit nicht der folgende Absatz 2 a Anwendung findet —“ zu streichen.

b) § 2 (3) bis (5) erhält folgende Fassung:

(3) Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden und nicht mehr als 6 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 6, jedoch nicht über 9 Stunden, so werden  $\frac{3}{10}$  des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden und über 9 Stunden dauern, aber eine anschließende auswärtige Übernachtung nicht erfordern, werden  $\frac{5}{10}$  des vollen Tagegeldes gewährt.

(4) Erstreckt sich die Dienstreise auf 2 oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Wird die Hinreise vor 12 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 12 Uhr beendet, so ist für den Hin- oder Rückreisetag das volle Tagegeld zu zahlen.

(5) Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als  $\frac{5}{10}$  des vollen Tagegeldes gezahlt werden.

c) Im § 3 (4) ist das Wort „mindestens“ zu streichen.

d) § 4 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Es sind berechtigt zu benutzen:

- a) die II. Schiffs- oder III. Wagenklasse:  
die Beamten der Stufen I und II,
- b) die I. Schiffs- oder II. Wagenklasse:  
die Beamten der Stufen III und IV.

e) Im § 4 (4) ist statt „0,25 G“ = „0,20 G“ zu setzen.

f) Im 2. Satz des § 4 (4) ist statt „Fuhrwerk“ zu setzen: „nicht öffentlichen und nicht regelmäßigen Verkehrsmittels“.

## § 3.

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1931 in Kraft.

## § 4.

Das Reisekostengesetz ist in der neuen, nach dieser Verordnung geltenden Fassung, bekanntzugeben.

Danzig, den 19. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

77

**Bekanntmachung**

der neuen Fassung des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten.  
Vom 24. 6. 1931.

Aufgrund des § 4 der mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung vom 19. Juni 1931 (G. Bl. S. 580) wird das Gesetz betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (G. Bl. S. 760) in der vom 30. 6. 1931 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Danzig, den 24. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

**Gesetz**

betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923.

## § 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten.

## § 2.

(1) Die Tagegelder werden nach 4 Stufen bemessen. Es gehören von den in der Besoldungsordnung zum Danziger Besoldungsgesetz vom 19. 10. 1928 (G. Bl. S. 329) aufgeführten Beamten:

die Beamten mit

	aufsteigenden Gehältern mit festen Grundgehaltsfäden (Abschn. A) in Gruppe	festen Gehältern (Abschn. B) in Gruppe	Gehältern mit Mindestgrundgehaltsfäden (Abschn. C) in Gruppe
zur Stufe I	7 a—11	—	—
zur Stufe II	4 c, soweit nicht in Stufe III, 4 d bis 6 b	—	—
zur Stufe III	1 b bis 4 b, 4 c, soweit mit einer ruhegehaltsfähigen Zulage von mindestens 52 G monatlich ausgestattet	—	1 und 2
zur Stufe IV	1 a	3 und 4	—

(2) Das volle Tagegeld beträgt für die Beamten:

a) der Stufe I . . . . .	6 G
b) „ „ II . . . . .	8 G
c) „ „ III . . . . .	10 G
d) „ „ IV . . . . .	13 G

(3) Für Dienstreifen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden und nicht mehr als 6 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreife mehr als 6, jedoch nicht über 9 Stunden, so werden  $\frac{3}{10}$  des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden und über 9 Stunden dauern, aber eine anschließende auswärtige Übernachtung nicht erfordern, werden  $\frac{5}{10}$  des vollen Tagegeldes gewährt.

(4) Erstreckt sich die Dienstreife auf 2 oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Wird die Hinreise vor 12 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 12 Uhr beendet, so ist für den Hin- oder Rückreisetag das volle Tagegeld zu zahlen.

(5) Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als  $\frac{5}{10}$  des vollen Tagegeldes gezahlt werden.

(6) Für Besetzungsreisen erhalten alle Beamten mindestens ein volles Tagegeld.

### § 3.

(1) Für jedes auswärtige Nachtquartier bei Dienstreifen wird den Beamten ein Übernachtungsgeld in Höhe von  $\frac{3}{4}$  der Tagegelder gewährt.

(2) Entsprechendes gilt auch für Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Hinreise vor 3 Uhr morgens angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr morgens beendet wird. Das Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt wird.

(3) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 2 entfällt, wenn den Beamten, die infolge Benutzung des Schlafwagens entstandenen Kosten erstattet werden.

(4) Wird dem Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften ein Nachtquartier von Amts wegen zur Verfügung gestellt, so erhält er ein Viertel des Übernachtungsgeldes.

(5) Bei Besetzungsreisen ist den Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ein nach Absatz 1 zu bemessendes Übernachtungsgeld zu gewähren.

### § 4.

(1) Für Wegestrecken, die bei Dienstreifen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten an Fahrkosten die wirklich erwachsenden Auslagen einschl. der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks zu erstatten.

(2) Es sind berechtigt, zu benutzen:

- a) die II. Schiffs- oder III. Wagenklasse die Beamten der Stufen I und II,
- b) die I. Schiffs- oder II. Wagenklasse die Beamten der Stufen III und IV.

(3) Sind an einem auswärtigen Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Schiffs- oder Wagenklasse aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Schiffs- oder Wagenklasse zu bedienen hätten, die höhere Schiffs- oder Wagenklasse benutzen. Außerdem kann für weite und besonders anstrengende Reisen die Benutzung einer höheren Wagenklasse im einzelnen Falle von der vorgesetzten Behörde genehmigt werden.

(4) Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zuerückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs ein Betrag von 0,20 G gewährt. War der Beamte durch besondere Umstände genötigt, sich eines nicht öffentlichen und nicht regelmäßigen Verkehrsmittels zu bedienen, so werden ihm die entstandenen Unkosten ersetzt, soweit sie nicht die nach Lage des Einzelfalles angemessenen Grenzen überschreiten.

(5) Weitere Nebenkosten, insbesondere beim Zu- und Abgang zu und von der Eisenbahn werden in angemessenen Grenzen erstattet.

(6) Der Nachweis über die Höhe der entstandenen Auslagen wird im allgemeinen durch die pflichtmäßige Versicherung des Beamten geführt.

### § 5.

Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges sowie eines Luftverkehrsmittels richtet sich nach den vom Senat zu erlassenden Bestimmungen.



## § 6.

Hat eine einzelne Dienstreise einen Aufwand, der durch die Reisekosten nicht gedeckt werden kann oder einen sonstigen außergewöhnlichen Aufwand erfordert, so kann der Senat einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung bewilligen.

## § 7.

Bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitz sowie außerhalb in geringerer Entfernung als 2 km von dessen Ortsgrenze werden lediglich die wirklichen Auslagen erstattet, wenn sie durch besondere Umstände gerechtfertigt sind.

## § 8.

(1) Für Beamte, denen ein Amtsbezirk überwiesen ist, oder die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen genötigt werden, sowie für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte, können anstelle der in §§ 2 bis 4 vorgesehenen Vergütungen anderweitige Beträge durch den Senat festgesetzt werden. Soweit bei Ausführung dieser Bestimmungen Streitigkeiten über die den einzelnen Beamten zustehenden Ansprüche entstehen, ist von dem Senat auf Antrag des Beamten die für ihn zuständige Beamtenvertretung zu hören.

(2) Eine Vergütung nach § 2 wird nicht gewährt bei auswärtigen Dienstgeschäften, die zur regelmäßigen Dienstaufgabe des Beamten gehören.

(3) Ist der Beamte genötigt, an auswärtigen Orten ein Nachtquartier zu nehmen, so ist das Übernachtungsgeld nach § 3 zu gewähren.

## § 9.

Beamte, die für Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fahrkosten oder für die Unterhaltung von Fahrzeugen oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Fahrkosten nur dann, wenn sie außerhalb ihres Amtsbezirkes Dienstgeschäfte erledigen und der Ort des Dienstgeschäfts nicht weniger als 2 km von der Grenze des Amtsbezirkes entfernt ist.

## § 10.

Werden Beamte, die nach §§ 8 und 9 eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs- oder sonstiger Verhinderung vertreten, so bestimmt die vorgesehene Behörde, ob eine Kürzung der Pauschsumme zu erfolgen hat und inwieweit die Entschädigung für die Stellvertreter aus dem Betrag, um den die Pauschsumme gekürzt wird, zu bestreiten ist.

## § 11.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise erteilt wird. Im übrigen können ihnen Reisekosten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Senats gewährt werden.

## § 12.

(1) Planmäßige Beamte, die vorübergehend

a) außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes oder

b) außerhalb ihres tatsächlichen Wohnortes, wenn ein dienstlicher Wohnsitz nicht vorhanden ist, oder

c) außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes und ihres tatsächlichen Wohnortes, wenn der tatsächliche Wohnort nicht mit dem dienstlichen Wohnsitz zusammenfällt,

bei einer Behörde beschäftigt werden oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte voraussichtlich länger als 4 Wochen aufhalten, erhalten neben ihrer Besoldung eine Vergütung, deren Höhe der Senat in Anlehnung an die Sätze des § 2 festsetzt.

(2) Für nichtplanmäßige Beamte bestimmt in den Fällen des Absatzes 1 der Senat die Höhe der Tagegelder.

(3) Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die in §§ 2 und 3 für Verkehrsreisen festgesetzten Tage- und Übernachtungsgelder.

(4) Im übrigen findet für den Beschäftigungsort § 7 sinngemäße Anwendung.

## § 13.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die vorübergehend im Staatsdienste beschäftigten Beamten der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlichen Körperschaften entsprechende Anwendung.

## § 14.

(1) Die §§ 1 bis 6 des Gesetzes finden auch auf die Dienststreifen der Beamten der Landjägeri und Schutzpolizei Anwendung. Der Begriff der Dienststreife bestimmt sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Im übrigen wird der Senat ermächtigt, besondere Vorschriften für die bezeichneten Beamten zu erlassen.

(2) Nehmen Beamte der Schutzpolizei bei Dienststreifen an der Verpflegung teil, so regelt sich die Abfindung mit Tagegeld nach den vom Senat zu treffenden besonderen Bestimmungen.

## § 15.

(1) Der Senat wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Für Dienststreifen nach nahegelegenen Orten, nach besonders teuren Orten oder nach Orten außerhalb des Staatsgebietes kann der Senat eine anderweite Regelung vornehmen.

(3) Die auf Grund der Absätze 1 bis 2 erlassenen Bestimmungen sind für die Ansprüche der Beamten gleichermaßen maßgebend wie dieses Gesetz.

## § 16.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1923 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 (G. S. S. 150) und die §§ 1 bis 16 der Verordnung betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 8. September 1910 (RGBl. S. 993) aufgehoben.

(3) Soweit in bestehenden Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

78 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

### über die Vereinigung der Grundbücher.

Vom 26. 6. 1931.

#### 1. Abschnitt.

#### Ausschlussfristen für die Eintragung von Ausgleichsbeträgen in das Grundbuch.

##### § 1.

Anträge, den Ausgleichsbetrag nach den §§ 3, 5, 7, 11 und 13 des Zweiten Gesetzes über den Ausgleich der Geldwertung vom 28. September 1926 (G. Bl. S. 285) an der sich aus dem Ausgleichsgesetz ergebenden Rangstelle, sowie Anträge, einen Widerspruch nach §§ 3, 7, 13 desselben Gesetzes in das Grundbuch einzutragen, können nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1931 gestellt werden.

##### § 2.

(1) Ist der Antrag auf Eintragung des Ausgleichsbetrages (§ 1) bis zum Ablauf des 31. Dezember 1931 nicht gestellt, so erlischt die Hypothek, deren Geldbetrag im Grundbuch noch in Mark, oder in einer anderen nicht mehr geltenden früher inländischen Währung bezeichnet ist. Soweit sie noch im Grundbuch eingetragen ist, ist sie von Amts wegen zu löschen.

(2) Ist bei einer Hypothek ein Stundungsvermerk gemäß § 7 des Ausgleichsgesetzes eingetragen, so ist mit Ablauf der Frist die Hypothek von Amtswegen auf den Stundungsbetrag umzuschreiben.

(3) Ist gemäß § 4 des Ausgleichsgesetzes rechtzeitig der Antrag auf erhöhte Aufwertung gestellt, oder ist gemäß §§ 3, 4, 7, 13 des Ausgleichsgesetzes ein Widerspruch eingetragen, so kann nach Ablauf der Frist des § 1 das Grundbuchamt dem Berechtigten eine Frist setzen, binnen welcher er darzutun hat, daß und in welcher Weise er sich mit dem Gegner geeinigt hat oder daß wegen dieses Anspruches ein Rechtsstreit vor dem ordentlichen Gericht schwebt. Nach vergeblichem Ablauf der gesetzten Frist ist das Grundbuchamt berechtigt, im Falle des § 4 die Hypothek, im Falle des Widerspruchs diesen zu löschen.

##### § 3.

(1) Die Frist (§ 1) wird nur durch einen Antrag gewahrt, der bei dem Grundbuchamt gestellt ist, von dem das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird.

(2) Die Wirksamkeit des Antrages wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß in ihm der Ausgleichsbetrag nicht oder nicht richtig angegeben ist.

(3) Weist das Grundbuchamt den Antrag zurück, so ist die Beschwerde nur binnen einer Frist von einem Monat zulässig; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist. Das gleiche gilt für die weitere Beschwerde, soweit das Beschwerdegericht der Beschwerde nicht stattgibt.

#### § 4.

(1) Kann infolge Versäumung der im § 1 vorgeschriebenen Frist der Ausgleichsbetrag einer Hypothek an der sich aus dem Ausgleichsgesetze ergebenden Rangstelle nicht mehr eingetragen werden, so ist der Antrag des Gläubigers an nächstbereiter Rangstelle in gleicher Höhe eine neue Hypothek einzutragen.

(2) Der Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, bedarf es nicht. Die Eintragung erfolgt nach den im Ausgleichsgesetze für die Eintragung des Ausgleichsbetrages vorgesehenen Vorschriften.

(3) Der Beobachtung der Formvorschrift des § 29 der Grundbuchordnung bedarf es nicht:

- a) im Falle des § 7 des Ausgleichsgesetzes für den Nachweis der Fälligkeit der Hypothek und der rechtzeitigen Stellung des Stundungsverlangens,
- b) im Falle des § 11 des Ausgleichsgesetzes für den Nachweis des Verlangens des Schuldners auf Anwendung der Gesetze des betreffenden ausländischen Staates,
- c) im Falle des § 13 des Ausgleichsgesetzes für den Nachweis einer Vereinbarung.

(4) Die Eintragung der neuen Hypothek findet nicht statt, wenn das Eigentum an dem Grundstück durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung oder durch rechtsgeschäftlichen Erwerb infolge eines nach dem 30. September 1932 gestellten Eintragungsantrages gewechselt hat.

#### § 5.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung auf Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

#### § 6.

Die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung wird durch die Vorschriften der §§ 1 bis 4 nicht berührt.

### 2. Abschnitt.

#### Hypotheken-, Grundschul-, Rentenschuldbrief.

#### § 7.

(1) Mit dem Ablauf des 30. September 1932 wird ein Hypothekenbrief kraftlos, der den Geldbetrag der Hypothek dann noch in Mark, oder in einer anderen nicht mehr geltenden früher inländischen Währung bezeichnet.

(2) Ist eine Hypothek, deren Geldbetrag im Grundbuch noch in Mark, oder in einer anderen nicht mehr geltenden früher inländischen Währung bezeichnet ist, im Grundbuch zu löschen, weil der Antrag, den Ausgleichsbetrag einzutragen, nicht rechtzeitig gestellt ist (§ 2), so wird der über die Hypothek erteilte Brief, der auf Mark, oder auf eine andere nicht mehr geltende früher inländische Währung lautet, schon mit Ablauf des 31. Dezember 1931 kraftlos.

#### § 8.

Das Grundbuchamt hat den Besitzer eines kraftlos gewordenen Hypothekenbriefes zur Vorlegung des Briefes anzuhalten. Der Brief ist unbrauchbar zu machen. Eine mit dem Briefe verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und zurückzugeben.

#### § 9.

(1) Dem Berechtigten ist auf Antrag ein neuer Brief anstelle des kraftlos gewordenen Briefes zu erteilen, es sei denn, daß die Erteilung eines neuen Briefes ausgeschlossen ist.

(2) Die Erteilung eines neuen Briefes gilt als nachträglich ausgeschlossen, wenn der Ausgleichsbetrag der Hypothek 600 Gulden nicht übersteigt. Die Ausschließung ist im Grundbuch zu vermerken. Die Befugnis die Ausschließung der Erteilung des Hypothekenbriefes aufzuheben (§ 1116 Abs. 3 BGB.) bleibt unberührt.

#### § 10.

Wird ein neuer Brief erteilt (§ 9), so hat er die Angabe zu enthalten, daß er anstelle des bisherigen Briefes tritt. Wird der bisherige Brief vorgelegt, so sind Vermerke, die nach den §§ 1140, 1145, 1157 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Gläubiger in Betracht kommen, auf den neuen Brief zu übertragen. Die Erteilung des Briefes

ist im Grundbuch zu vermerken. Eine mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldbekundung ist mit dem neuen Briefe zu verbinden.

## § 11.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 10 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

## 3. Abschnitt.

**Weitere Entlastung der Grundbücher.**

## § 12.

Die infolge der Vorschriften der §§ 1 und 2 gegenstandslos gewordenen Widersprüche sind von Amts wegen zu löschen.

## § 13.

Der Senat kann anordnen, daß Eintragungen über Rechte, auch sofern sie nicht von der Ausgleichung betroffen sind, von Amts wegen gelöscht werden können, wenn festgestellt ist, daß sie gegenstandslos geworden sind.

## 4. Abschnitt.

**Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher.**

## § 14.

(1) Bei der Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher sollen von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen beseitigt werden.

(2) Das Grundbuchamt hat zu versuchen, eine Einigung der Beteiligten auf eine klare Rangordnung herbeizuführen. Gelingt das nicht, so macht das Grundbuchamt den Beteiligten einen Vorschlag für eine neue Rangordnung. Dabei kann eine Änderung bestehender Rangverhältnisse insoweit vorgeschlagen werden, als es zur Klarstellung erforderlich ist. Den Beteiligten ist eine Widerspruchsfrist von mindestens einem Monat zu eröffnen.

(3) Wird rechtzeitig ein Widerspruch erhoben, so entscheidet das Grundbuchamt. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Ist innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben worden oder sind die erhobenen Widersprüche erledigt, so ist das Grundbuchblatt nach Maßgabe der neuen Rangordnung umzuschreiben, die neue Rangordnung tritt damit an die Stelle der bisherigen.

(5) Das Verfahren ist auf Antrag eines Beteiligten bis zur Erledigung eines anhängigen Rechtsstreites, der die Rangverhältnisse an dem Grundstück zum Gegenstand hat, auszusetzen.

(6) Findet durch dieses Verfahren ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

## 5. Abschnitt.

**Erleichterungen des Grundbuchverkehrs.**

## § 15.

Den Antrag auf Eintragung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu stellen, ist jeder berechtigt, der ein rechtliches Interesse an der Eintragung hat.

## § 16.

Für die Eintragung des Erlöschens einer ausgeglichenen Hypothek oder Grundschuld, deren Geldbetrag 500 Gulden nicht übersteigt, sowie für die Eintragung des Erlöschens einer ausgeglichenen Rentenschuld oder Reallast, deren Jahresleistung 30 Gulden nicht übersteigt, bedarf

1. der Nachweis der Voraussetzungen der Löschung nicht der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form,
2. der Nachweis der Erbfolge nicht der im § 36 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

## § 17.

(1) Bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, darf eine Eintragung aus Anlaß der Ausgleichung auch dann vorgenommen werden, wenn der Brief nicht vorgelegt wird.

(2) Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung des Briefes anzuhalten.

## 6. Abschnitt.

## Kosten.

## § 18.

Für die Tätigkeit der Grundbuchämter gemäß den §§ 2, 4, 5, 12 werden Gebühren nicht erhoben.

## 7. Abschnitt.

## Eintragungen im Erbbaugrundbuche.

## § 19.

Im § 14 Abs. 1 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (R.G.Bl. S. 72) wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Erbbaurechts kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.“

Satz 3 folgt als Absatz 2.

Die dem § 14 neu eingefügte Vorschrift gilt auch für Eintragungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt sind.

## 8. Abschnitt.

## Geltung und Durchführung des Gesetzes.

## § 20.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn das Grundbuch noch nicht angelegt ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden keine Anwendung, soweit es sich um Rechte handelt, die zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

## § 21.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 3 finden auch Anwendung, wenn der Antrag (§ 1) vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt ist. Die im § 3 Abs. 3 für die Einlegung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde vorgeschriebene Frist endet nicht vor Ablauf von einem Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere auch zur weiteren Erleichterung des Grundbuchverkehrs erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(4) Der Senat wird ferner ermächtigt, anzuordnen, daß und in welcher Weise nicht der Ausgleichung unterliegende Rechte, deren Geldbetrag noch in Mark, oder in einer anderen nicht mehr geltenden früher inländischen Währung bezeichnet ist, in Gulden umzuschreiben sind.

Danzig, den 26. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

